



Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Bezirk Deutschlandsberg, DVR: 0428451
A-8542 St. Peter im Sulmtal 46
Tel: 0043 34 67 / 83 02-0, E-Mail: st-peter-sulmtal@europadorf.at
www.europadorf.at



„Kundmachung der Bürgermeisterin über die Änderung der §§ 7, 8, 15 und 19 der Abfuhrordnung“

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2022 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die **Änderung der §§ 7, 8, 15 und 19 der Abfuhrordnung der Gemeinde St. Peter im Sulmtal** kundgemacht:

§ 7

Sammelstellen

- (6) Für die Gemeinde St. Peter im Sulmtal werden folgende Standorte für die Einrichtung der **Sammelstellen** festgelegt:

Wieden	Klug
Moos	Kreuzung (Erhardt/Kainacher Wiese)
Moos	Brücke Stullnegg
Moos	Einfahrt Gimpl vlg. Machlhansl
Poppenforst	Nauschnegg vlg. Riernerjauk
Korbin	Berghof
Korbin	Anwesen Konrad vlg. Stroama
Korbin	Brücke Leibenbach
Kerschbaum	Einfahrt Reiterer Franz
Lindenbergsiedlung	Umkehrplatz - Zöhler
Lindenbergsiedlung	Umkehrplatz – Koch/Freidl
St. Peter	Galli, Ende Zufahrtsstraße
St. Peter	Zaun Strohmaier / Heiserer
St. Peter	Anwesen Brauchart vlg. Stiegenwirt, Waldrand
St. Peter	neuer Kindergarten
St. Peter	Parkplatz Gmde.Haus NW-Seite
St. Peter	Sportanlage
St. Peter	Bauhof
Freidorf	Silo Gaisch vlg. Steffl

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum St. Martin- St. Peter jeden Freitag eines Monats, jeweils in der Zeit zwischen 8 Uhr und 17 Uhr (mit Ausnahme der Monate Jänner, Februar und Dezember: nur jeden vierten Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr).





Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Bezirk Deutschlandsberg, DVR: 0428451
A-8542 St. Peter im Sulmtal 46
Tel: 0043 34 67 / 83 02-0, E-Mail: st-peter-sulmtal@europadorf.at
www.europadorf.at



Blumen- & Europadorf

St. Peter im Sulmtal

- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeden Freitag eines Monats, jeweils in der Zeit zwischen 8 Uhr und 17 Uhr (mit Ausnahme der Monate Jänner, Februar und Dezember: nur jeden vierten Freitag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr).

§ 15 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Haushalte:

1 Personen Haushalt: € 44,73

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Grundgebühr um je € 36,20

Ab 10 Personen beträgt die Grundgebühr € 370,63

Betriebe, an deren Sitz kein Hauptwohnsitz begründet ist:

Pro Betrieb € 80,94

Ferienwohnungen/bewohnbare Objekte, an denen kein Hauptwohnsitz begründet ist:

Pro Ferienwohnung/bewohnbarem Objekt € 44,73

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 5,91 pro Entleerung
Kunststoffgefäß	240 l	€ 8,31 pro Entleerung

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 30,89 pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 52,19 pro Jahr
Kunststoffgefäß	1.100 l	€ 318,44 pro Jahr

Für Ferienwohnungen werden 120 l Kunststoffgefäße bereitgestellt, welche 4x pro Jahr entleert werden. Die Kosten hierfür betragen € 14,91 pro Jahr.





Gemeinde St. Peter im Sulmtal

Bezirk Deutschlandsberg, DVR: 0428451
A-8542 St. Peter im Sulmtal 46
Tel: 0043 34 67 / 83 02-0, E-Mail: st-peter-sulmtal@europadorf.at
www.europadorf.at



§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz ist wertgesichert gemäß § 71a Abs. 2 GemO 1967 idgF. und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.
 - a) Die in § 19 Abs. 3 festgesetzte Wertsicherung des Gebührensatzes kommt im Kalender- bzw. Gebührenjahr 2023 nicht zur Anwendung.

Die Änderungen der §§ 7, 8, 15 und 19 treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, daher am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin



Maria Skazel

Angeschlagen am: 30.11.2022

Abgenommen am: 15.12.2022

77

